

im deutschen Recht ausnimmt, als der neue § 720 Abs. 3 BGB⁸² – „einem allgemeinen Prinzip des Gesellschaftsrechts folgend“⁸³ – auch für die BGB-Gesellschaft die Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten vorsieht.⁸⁴ Die Einsicht, dass „diffizile Beschränkungen der Vertretungsmacht“ den Geschäftsverkehr über Gebühr behindern und zu erheblicher Verwirrung führen können, hat auch den österreichischen Gesetzgeber im Zuge der Neuordnung des Vereinsrechts vor 20 Jahren dazu veranlasst, die Vertretungsmacht des Vorstands als unbeschränkbar auszugestalten.⁸⁵ Seitdem gilt auch hier, dass in den Statuten vorgesehene Beschränkungen nur im Innenverhältnis wirken (§ 6 Abs. 3 VerG 2002).⁸⁶ Auch in der Schweiz ist die Vertretungsmacht des Vereinsvorstands so wenig beschränkbar wie bei der AG oder Genossenschaft.⁸⁷

V. Zusammenfassung in Thesen

1. Die organschaftliche Vertretungsmacht des Vereinsvorstands ist grundsätzlich umfassend und unbeschränkt. Sie umfasst entgegen der älteren und nunmehr vom BGH korrigierten Rechtsprechung auch solche Rechtsgeschäfte, die für den Vertragspartner erkennbar außerhalb des Vereinszwecks liegen, und erfährt auch keine immanente Einschränkung durch die Zuständigkeitsordnung innerhalb des Vereins.
2. Die an sich klaren, dem Schutz des Rechtsverkehrs dienenden Vorgaben an eine statutarische Beschränkung der Vertretungsmacht nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB werden vom BGH in fragwürdiger Weise verwässert, wenn er eine Satzungsbestimmung, derzufolge der Vorstand in seiner Vertretungsmacht durch den (gemeinnützigen) Zweck des Vereins beschränkt ist, als den Anforderungen dieser Vorschrift genügend ansieht.
3. Überschreitet der Vereinsvorstand seine Vertretungsmacht, so haftet er dem Geschäftsgegner aus § 179 Abs. 1 oder 2 BGB,

sofern nicht seine Haftung nach § 179 Abs. 3 Satz 1 BGB ausgeschlossen ist. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn der Geschäftsgegner die Beschränkung der Vertretungsmacht auf den Zweck als solche kannte oder kennen musste, sondern erst dann, wenn ihm bei Vertragsschluss aufgrund besonderer Umstände Zweifel an der Zweckkonformität des Geschäfts hätten kommen müssen.

4. Hat ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied seine statutarisch beschränkte Vertretungsmacht nur leicht fahrlässig überschritten, so kann es im Fall seiner erfolgreichen Inanspruchnahme durch den Geschäftsgegner vom Verein über § 31a Abs. 2 Satz 1 BGB Freistellung verlangen bzw. bei ihm Regress nehmen.

5. § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB hat seit Inkrafttreten des BGB erheblich an rechtspolitischer Überzeugungskraft eingebüßt und stellt sich auch im Rechtsvergleich als Fremdkörper im Recht der privaten Personenverbände dar. Gute Gründe sprechen für eine Streichung der Vorschrift.

82 Eingeführt durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10.8.2021, BGBl. I 3442. Die Neufassung der §§ 705 ff. BGB tritt am 1.1.2024 in Kraft.

83 RegBegr. MoPeG, BT-Drucks. 19/27635, 163.

84 Rechtspolitische Bedenken gegen den neuen § 84 Abs. 3 BGB daher bei Arnold, nPoR 2021, 84, 86.

85 ErläutRV zu § 6 VerG 2002, wiedergegeben bei Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz, 2. Aufl. 2009, S. 177 f.

86 Von den Vereinsbehörden und dem österreichischen OGH scheint diese an sich klare Regelung allerdings nicht durchweg ernstgenommen zu werden; dazu eindringlich Höhne, RdW 2013, 317.

87 Heini/Portmann/Seemann, Grundriss des Vereinsrechts, 2009, Rz. 415.

Philippe Woesch / Anne Pradel*

Das neue Anlegerschutzstärkungsgesetz mit Blick auf den Mittelverwendungskontrolleur und Kreditfinanzierungsmodelle im Fintech-Bereich

Seit dem 16.8.2021 ist das Anlegerschutzstärkungsgesetz in Kraft. Es führt u.a. zu wesentlichen Änderungen innerhalb des Vermögensanlagegesetzes sowie des Kapitalanlagegesetzbuches. Besonders relevant ist neben dem Verbot der (Semi-)Blindpools (§ 5b Abs. 2 VermAnlG) das durch § 5c VermAnlG etablierte Erfordernis der Bestellung eines sog. „Mittelverwendungskontrolleurs“, jedenfalls für Investitionen in Sachgüter. Der folgende Beitrag beleuchtet die wesentlichen Änderungen des Vermögensanlagegesetzes im Rahmen des Anlegerschutzstärkungsgesetzes sowie dessen Auswirkungen auf Kreditfinanzierungsmodelle. Besonderes Augenmerk soll in diesem Zusammenhang auf den Anwendungsbereich des § 5c VermAnlG und die Notwendigkeit ei-

nes Mittelverwendungskontrolleurs bei Vermögensanlagen in Form des Erwerbs von Kreditforderungen über Fronting-Bank-Modelle im Fintech-Bereich gelegt werden (Crowdfunding), also letztlich bei Investitionen in „Nicht-Sachgüter“.

* Philippe Woesch, LL.M., ist als Rechtsanwalt und Partner bei Arnecke Sibeth Dabelstein im Bereich Banking&Finance tätig und Dr. Anne Pradel ist als Referendarin und als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Arnecke Sibeth Dabelstein tätig.